

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage der L D S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 14. Mai 2004**(Rechtssache T-168/04)**

(2004/C 273/55)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfaßt wurde: Deutsch)

L D S.A., Huerca de Almeria (Spanien), hat am 14. Mai 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt M. Knospe.

Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Julius Sämann Ltd., Zug (Schweiz).

Die Klägerin beantragt

— die Entscheidung des beklagten Amtes vom 15. März 2004 in der Sache R 326/2003-2 bezüglich der Markeneintragung Nr. 252 288 in den Ziffern 1. und 3. aufzuheben;

— das beklagte Amt zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Anmelderin der Die Klägerin
Gemeinschaftsmarke:

Angemeldete Gemein- Die Bildmarke „Aire Limpio“ für
schaftsmarke: Waren und Dienstleistungen der
Klassen 3, 5 und 35 (u.a. Parfüme-
rien und ätherische Öle, parfü-
mierte Luftverbesserer und
Werbung) – Anmeldung Nr.
252 288

Inhaber des im Wider- Julius Sämann Ltd.
spruchverfahren entge-
gengehaltenen Marken-
oder Zeichenrechts:

Entgegengehaltenes Nationale und internationale Bild-
Marken- oder Zeichen- marken sowie die Gemeinschafts-
recht: bildmarke Nr. 91 991 in Formen
von Tannenbäumen mit verschie-
denen Beschriftungen für Waren
der Klasse 5 (Lufterfrischer)

Entscheidung der Zurückweisung des Widerspruchs
Widerspruchsabteilung:

Entscheidung der Teilweise Aufhebung der Entschei-
Beschwerdekammer: dung der Widerspruchskammer.
Zurückweisung der Anmeldung
für die Waren der Klassen 3 und 5

Klagegründe: Verletzung des Artikel 8 Absatz 1
der Verordnung (EG) Nr. 40/94;
Keine Ähnlichkeit der Zeichen;
Verletzung des Artikel 73 der
Verordnung (EG) Nr. 40/94.

Klage des Alain Crespinet gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Juni 2004**(Rechtssache T-261/04)**

(2004/C 273/56)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Alain Crespinet, wohnhaft in Rosières (Belgien), hat am 21. Juni 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung über die Vergabe seiner prioritären Punkte für das Beförderungsjahr 2003 sowie die Entscheidung, seinen Namen nicht in die Liste der in diesem Beförderungsjahr nach Besoldungsgruppe A 5 beförderten Beamten aufzunehmen, aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der vorliegenden Rechtssache wendet sich der Kläger gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, ihn im Rahmen des Beförderungsjahres 2003 nach Besoldungsgruppe A 5 zu befördern, nachdem er in diesem Beförderungsjahr eine Zahl von prioritären Punkten erhalten habe, die nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht habe, um für eine Beförderung in Betracht zu kommen.

Zur Begründung seiner Forderungen macht der Kläger geltend

- eine Verletzung der Artikel 5, 7 und 26 des Statuts,
- eine Verletzung der Artikel 43 und 45 des Statuts und der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesen Artikeln,
- eine Verletzung des Grundsatzes der Entsprechung zwischen Besoldungsgruppe und Dienstposten,
- eine Verletzung des Grundsatzes der Anwartschaft auf eine Laufbahn,
- eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

Der Kläger ist insbesondere der Ansicht, dass die Vergabe von einem Punkt pro Anzahl der Jahre in der jeweiligen Besoldungsgruppe, wie in Artikel 12 Absatz 3 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts vorgesehen, das Dienstalder in der Besoldungsgruppe der für eine Beförderung in Frage kommenden Beamten honoriere, ohne den tatsächlichen Verdiensten Rechnung zu tragen, die sie während dieser Jahre, für die Beurteilungen erstellt worden seien, bewiesen hätten.

Klage des Jean-Paul Keppene gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Juli 2004

(Rechtssache T-272/04)

(2004/C 273/57)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jean-Paul Keppene, wohnhaft in Etterbeek (Belgien), hat am 6. Juli 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Paul-Emmanuel Ghislain.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen der Kommission, die Zahl der dem Kläger innerhalb der Generaldirektion im Rahmen des Beurteilungsverfahrens 2003 zuerkannten Prioritätspunkte nicht zu erhöhen und ihn im Beförderungsjahr 2003 nicht nach Besoldungsgruppe A 5 zu befördern, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, an den Kläger 3 000 Euro als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Kommission, möchte dartun, dass die Entscheidung der Kommission, ihn nicht zu befördern, rechts-

widrig sei, einmal, weil sie eine verschleierte Disziplinarmaßnahme für seine Abordnung an den Gerichtshof von 1996 bis 2003 darstelle, und zum anderen, weil sie nicht in angemessener Weise seine Verdienste berücksichtigt habe.

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger geltend

- einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts und einen Ermessensmissbrauch;
- einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Ziffer ii und Absatz 4 Buchstabe a der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts sowie einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
- einen Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts;
- einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts;
- einen Verstoß gegen Artikel 45 Absatz 1 des Statuts.

Hilfsweise macht der Kläger einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen Artikel 13 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts geltend.

Klage der Enviro Tech Europe Ltd und der Enviro Tech International Inc. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Juli 2004

(Rechtssache T-291/04)

(2004/C 273/58)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Enviro Tech Europe Ltd, Kingston-upon-Thames (Vereinigtes Königreich), und die Enviro Tech International Inc., Illinois (USA), haben am 16. Juli 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem.

Die Klägerinnen beantragen,

- I. die Richtlinie 2004/73/EG der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. L 152, S. 1) im Hinblick darauf teilweise für nichtig zu erklären, dass darin Propylbromid als leicht entzündlicher Stoff (R11) und als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 2 (R60) aufgeführt wird;